presserat

# Redaktioneller Gastbeitrag

## Fachzeitschrift lässt Gesundheitsexperten zu Wort kommen

Eine Zeitschrift mit dem General-Thema Gesundheit veröffentlicht einen Bericht unter der Überschrift „Plädoyer für mehr Patientennähe“. Es geht um medizinische Ergebnismessung und die vom International Consortium for Health Outcomes Measurement (ICHOM), einem Non-Profit-Institut, entwickelte Methode. Autoren des Beitrags sind der Gründungspräsident von ICHOM und zwei Mitarbeiter einer beteiligten Consulting Group. Am Ende des Beitrags wird auf die entsprechenden Funktionen der Autoren hingewiesen. Ein Leser der Zeitschrift kritisiert, dass über drei Seiten des Artikels nicht zu erkennen sei, dass es sich um einen finanzierten Beitrag handele. Die Chefredakteurin spricht von einer redaktionellen Veröffentlichung. Für das Magazin sei es unverzichtbar, das Fachwissen von Experten in Anspruch zu nehmen. Man nutze sie als Gesprächspartner und gelegentlich bitte man den einen oder anderen, einen kompletten Beitrag zu schreiben. So auch im vorliegenden Fall. Eventuelle Interessenkonflikte seien für die Leser dadurch deutlich gemacht, dass man Autoren und ihre Funktionen benenne.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitschrift stellt ihre Autoren am Ende des Beitrages mit ihren Funktionen vor. Der Leser kann daher davon ausgehen, dass es sich um einen redaktionellen Gastbeitrag und nicht um eine werbliche Veröffentlichung handelt. Der Presserat empfiehlt der Redaktion, die Informationen über die Autoren künftig an den Anfang der jeweiligen Beiträge zu setzen. Auch eine Verletzung der Ziffer 7 (Trennungsgebot) liegt nicht vor. Es handelt sich um einen redaktionellen Gastbeitrag, was die Chefredakteurin in ihrer Stellungnahme bestätigt. (0600/15/1)

**Aktenzeichen:**0600/15/1
**Veröffentlicht am:** 01.01.2015
**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Trennung von Werbung und Redaktion (7);
**Entscheidung:** unbegründet